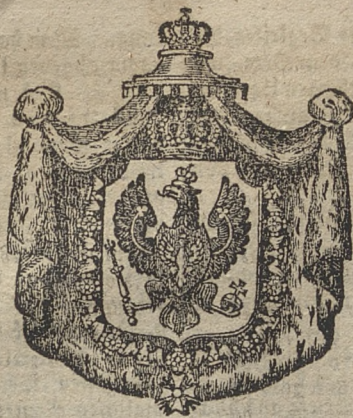


Zeitung



des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Dienstag den 5. Juni.

J u l a u d.

Berlin den 2. Juni. Des Königs Majestät haben Allernädigst geruht, bei dem zum Ober-Gericht für den Ost-Rheinischen Theil des Regierungs-Departements von Koblenz erhobenen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein den Landgerichts-Präsidenten Wurzer als Präsidenten zu bestätigen und den Landgerichts-Rath Liel zum Direktor zu ernennen.

Der Königl. Hof legt morgen den 2. d. M. die Trauer auf 14 Tage an für Ihre Kaiserl. Königl. Hoheit die Prinzessin Karoline, Gemahlin des Prinzen Friedrich, Mitregenten von Sachsen.

Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Wilhelm (Gemahlin des Sohnes Sr. Maj. des Königs) ist nach Weimar, und Se. Durchlaucht der regierende Landgraf von Hessen-Homburg, General der Infanterie und Gouverneur von Luxemburg, nach Dessau von hier abgegangen.

Der Kaiserl. Russische General-Major von Anrep, ist von St. Petersburg, der Königl. Sächsische General-Major und Kommandant des Kadetten-Corps zu Dresden, von Schreibershofen, von Güstrow, und der Kaiserl. Russische Rittmeister, Fürst Wrede, als Courier von St. Petersburg hier angekommen.

Se. Excellenz der General-Lieutenant und interimistisch kommandirende General des 5. Armeekorps, von Grolman, ist nach Posen, Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath, Graf von Harrach, nach Schlessien, Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Westphalen, Freiherr von Vincke, nach Münster, der

Attaché bei der Kaiserl. Russischen Gesandtschaft am hiesigen Hofe, von Gasnowski, als Courier nach Volangen, der Fürst Metschersky nach Sretzin, und der Königl. Spanische Cabinets-Courier Wribarri, nach Madrid abgereist.

U s t l a n d.

F r a n k r e i c h.

Paris den 24. Mai. Die ministerielle Franco-Nouvelle erklärt die zuerst von dem National ausgegangene Meldung, daß die Königl. Familie nicht weniger als 195,000 Fr. zu dem Denkmale für Hrn. C. Perrier beigetragen habe, für eine reine Esfurdung.

Nachrichten aus Toulon vom 18. d. zufolge, war das Dampfschiff „Sphinx“, mit Dem. Martilde Le Veschu am Bord, von dort nach Marseille abgegangen, wo der Königl. Gerichtshof von Wien einen Prozeß gegen diese Dame einleiten wird.

Die Prinzessin Marie Amalie von Sicilien, Braut des Infanten Don Sebastian von Spanien, ist am 12. d. in Barcelona eingetroffen und wurde am 17. in Aranjuez erwartet.

Aus Perpignan wird vom 17. d. gemeldet: „Da die Ankunft mehrerer Esstaffetten, die in Verbindung mit den Ereignissen in dem benachbarten Süden gebracht wurde, zu verschiedenen besorglichen Gerüchten Anlaß gab, so hat der hiesige Maire ein an ihn gerichtetes Schreiben des Präfekten des Departements bekannt gemacht, des Inhaltes, daß mehrere Schiffe an der südlichen Küste kreuzten, um jedem feindlichen Landungs-Versuch zu verhindern. Die aus Paris an den Präfekten angekommenen Depeschen machen demselben Vorwürfe darüber, daß er

die Regierung von der Landung der Begleiter der Herzogin von Berry bei Rosas, von dem Orte, wo sie sich jetzt befinden, und von den übrigen Umständen dieser wichtigen Angelegenheit nicht unterrichtet habe. Zu diesem Behufe ist der ehemalige General-Sekretair, Herr Delon, nach Barcelona von hier abgegangen.

Seit einigen Tagen, heißt es im National, spricht man von den lebhaftesten Vorstellungen, welche vom Marschall Gerard einer erlauchten Person gemacht worden, für deren Günstling und rechte Hand er bisher gegolten.

Der Temps sagt, General Sebastiani bewerbe sich ernstlich um die Präsidentschaft des Conseils.

Der Constitutionnel hat wiederum Briefe aus Madrid vom 15., wonach ein Komplott zur Vergiftung des Königs und der Königin entdeckt worden ist.

Der Messenger will aus guter Quelle die Nachricht haben, daß die Herzogin von Berry niemals in den Händen Franz. Behörden gewesen, sondern vor wenigen Tagen mit ihrem treuen Stallmeister, Hrn. Menars, in Nizza angekommen sei, nachdem sie seit ihrer Entfernung vom „Carlo Alberto“ die Provence, wo sie gelandet, durchzogen habe. Ihre Landung soll sie auf einer großen Transportbarke bewerkstelligt haben, welche sich seit der Abfahrt aus Italien dem „Carlo Alberto“ immer zur Seite befunden. Die Veranlassung zu dieser Landung soll das Erscheinen des „Sphinx“ gemessen seyn, deren Absicht man bald erkannt habe.

„Wir können aus ziemlich bestimmter Quelle versichern“, sagt eine andere Zeitung, „daß die Herzogin von Berry weder in Nizza, wie eine Zeitung gemeldet hat, noch in Inspruck, wohin, einer andern Zeitung zufolge, sie sich begeben haben sollte, sich aufhält. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird man in 2 oder 3 Tagen die Ankunft der Prinzessin in — Madrid erfahren, und wir haben allen Grund zu glauben, daß die Franz. Regierung bereits von ihrer Anwesenheit daselbst unterrichtet ist.“

Man hat jetzt einen Beweis der Anwesenheit der Herzogin von Berry auf dem „Carlo Alberto“, welcher nicht übersehen werden darf. Die Fregatte „Bellona“ hat den Carlo Alberto nach Ajaccio geleitet. Die „Bellona“ ist nicht mehr in Corsica, und auch nicht nach Toulon zurückgekommen. Wohin sie gegangen ist, dürfte nicht schwer zu errathen seyn. *) (Nat.)

Nachrichten aus Tarascon vom 14. sagen Folgendes: Gestern fand hier, auf der Camargue, im Bezirke von Tarascon, eine carlistische Bewegung statt. In dem Schlosse von Avoignon, das eine Gesellschaft Carlisten an sich gebracht hat, arbeiten 300, aus den Partheiungen Karls X. ausgesuchte, Arbeiter, welche gestern die weiße Fahne aufstreckten, und sich dann auf den Posten bei den Sainres Maries warfen, den sie zu entwerfen suchten, was ihnen indeß nicht ge-

lang. Man hat sogleich eine bedeutende Verstärkung dahin abgehen lassen.

Königreich Polen.

Warschau den 27. Mai. Der Fürst-Statthalter General-Feldmarschall Paszkewitsch hat unterm 1sten d. M. folgende Verordnung in Bezug auf die gänzliche Auflösung des Bestandes der ehemaligen Polnischen Armee erlassen: „Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserl. Königl. Majestät und in Gemäßheit der Bestimmungen im 20sten Artikel des von Sr. Majestät unterm 14. Februar d. J. dem Königreich Polen huldreichst verliehenen organischen Statuts hinsichtlich der für immer beschlossenen Vereinigung der Kaiserlichen und Königlich-Preussischen Armee in ein einziges Ganzes, mache ich hiermit kund: 1) Der Bestand der ehemaligen Polnischen Armee wird gänzlich aufgelöst. 2) Die Militairs niedriger Grade, welche bis zum 29. Nov. 1830 in dieser Armee dienten, so wie diejenigen, welche im Verlauf der Insurrection von der Regierung der Auftraher zum Militairdienste gezogen wurden, sollen in Folge des in einer zugleich mit gegenwärtiger Verfügung erlassenen besonderen Verordnung kundgethanen Allerhöchsten Willens in die Regimenter der Armee Sr. Majestät eintreten. 3) Die Offiziere aller Grade, welche in den Reihen der Insurgenten dienten, sowohl diejenigen, welche mit den Waffen in der Hand gefangen genommen wurden, oder dieselben nach der Einnahme von Warschau im Königreich Polen niederlegten, als auch diejenigen, welchen Sr. Majestät der Kaiser und König in Seiner Huld Allergnädigst die Rückkehr aus den benachbarten Reichen in ihr Vaterland zu erlauben geruht, ferner die Beamten der ehemaligen Polnischen Armee und der Kriegs-Kommissionen, welche an dem Aufstande Theil nahmen, erhalten Dienst-Entlassungs-Zeugnisse; bis dahin jedoch, wo ihnen dieselben ausgestellt werden, verbleiben sie unter der Aufsicht des Generalsstabes der aktiven Armee und genießen den Schutz der Russischen Militairgesetze, so wie sie im Fall eines Vergehens eben diesen Gesetzen unterworfen sind. 4) Die erwähnte Entlassung der Offiziere und Beamten der ehemaligen Polnischen Armee gestattet ihnen nicht länger, die Uniform zu tragen oder eine Pension nach den in dieser Hinsicht im Königreich Polen bestehenden Gesetzen zu beziehen; jedoch mit Rücksicht auf ihre traurigen Lage ist sowohl für sie, als für ihre hinterbliebenen Wittwen und Waisen noch den von Sr. Kaiserl. Königl. Majestät bestätigten Grundsätzen, welche ich in der Verordnung vom 27. Dezember 1831 zur öffentlichen Kenntniß gebracht habe, von Seiten der Regierung eine dreijährige Geldunterstützung bestimmt worden. 5) Gegenwärtige Verordnung bezieht sich auch auf alle diejenigen Offiziere und Beamten der ehemaligen Polnischen Armee, welche im Königreich Polen geboren sind und während der Kriegs-Operationen gefangen genommen und in das In-

*) Was stimmt damit die oben gegebene Nachricht? Nur die Berichte aus England können am Ende eine Aufklärung geben.

neren von Rußland abgeführt wurden; jedoch nicht eher, als bis ihre Rückkehr in das Königreich bestimmt entschieden ist und sie wirklich in dieses Königreich sich zurückbegeben. Was die von der Wohlthat der dem Königreich Polen huldreichst verliehenen Amnestie ausgeschlossene Personen an betrifft, so versteht es sich von selbst, daß die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung auf dieselben keine Anwendung finden können. 6) Den Generalen, Offizieren und Militair-Beamten, welche keinen thätigen Antheil an dem Aufstande nahmen und sich gegenwärtig in Diensten befinden, wird die Erlaubniß gegeben, sich in desfalligen Gesuchen um ihre Aufnahme in Russische Militair- oder in Civildienste im Königreich Polen, wie derselbe den jetzt von ihnen bekleideten Stellen entspricht, zu bewerben. — Diejenigen unter ihnen aber, welche nicht den Wunsch zu erkennen geben, in Russischen Militair- oder in Civildienste im Königreich Polen einzutreten, oder auch aus irgend einem Grunde nicht zu einem solchen Dienst zugelassen werden, erhalten ihre Dienst-Entlassungs-Zeugnisse, sobald die ihnen gegenwärtig provisorisch übertragenen Geschäfte ihr Ende erreicht haben. 7) Die Generale, Offiziere und Militair-Beamten, welche während der Insurrection sich freiwillig einstellten, so wie die Generale und Offiziere, welche sich auf Remonte-Aushebung oder auf Urlaub in Rußland befanden, können ebenfalls, wenn sie solches wünschen, um Aufnahme in Russische Dienste nachsuchen, und zwar die Militairs in Russische Kriegsdienste, die Militair-Beamten aber in den Dienst der Russischen Armee-Verwaltung. Alle Andere werden aus dem Dienst entlassen, und zwar diejenigen, welche sich während des Aufstandes freiwillig einstellten, nach Inhalt von Art. 3 und 4 gegenwärtiger Verordnung, diejenigen aber, welche sich auf Remonte-Aushebung oder auf Urlaub in Rußland befanden, mit Belassung in den kraft der im Königreich Polen bestehenden Verordnungen ihnen zukommenden Rechten und Privilegien, mit Ausnahme des Rewards, eine Uniform zu tragen. 8) Die Generale und Offiziere der ehemaligen Polnischen Armee, welche ihrem Eide treu geblieben sind und den Wunsch zu erkennen geben, daß sie in Russische Militairdienste eintreten möchten, sollen in denjenigen Corps und Regimentern, die Garde ausgenommen, angestellt werden, welche sie selbst sich auswählen; was die Sr. Kaiserl. Königl. Majestät zur Seite befindlichen Personen an betrifft, so haben Se. Majestät geruht, sich die weitere Bestimmung hinsichtlich ihrer vorzubehalten. 9) Zur Ausfertigung der Zeugnisse für die aus dem Dienst entlassenen Generale, Offiziere und Militair-Beamten und zur Prüfung und Untersuchung der Petitionen um Aufnahme in den Russischen Militair- und Civil-Dienst im Königreich Polen wird eine besondere Kommission unter der Präsidentschaft des General-Lieutenants Sulima niedergesetzt; zu Mitgliedern derselben werden die General-Majors Dainowski

und Plantin ernannt. 10) Diese Kommission soll den Namen: „Kommission für die Bestimmungen hinsichtlich der Offiziere und Beamten der ehemaligen Polnischen Armee“ führen, und ihre Obliegenheiten sollen durch eine besondere Verfügung bestimmt werden.“

Vermischte Nachrichten.

Ueber die große Wasserfluth in den Stromgebieten des Ohio, Mississippi und Missouri liest man in den Nordamerikanischen Zeitungen unter Anderem folgende Nachrichten: „Die Verluste, welche durch die großen Ueberschwemmungen im Westen angerichtet worden, sind unberechenbar. Glücklicherweise sollen jedoch nur zwei Menschen dabei ums Leben gekommen seyn. Aber die Folgen dieser Fluth, wenn sie zurückgetreten seyn wird und die Sommerhitze alle die Peststoffe entwickelt, welche wahrscheinlich zurückbleiben, sind vielleicht noch mehr zu fürchten, als das gegenwärtige Unglück, so groß dasselbe auch ist. Der Ohio war um 70 Fuß gestiegen. Cincinnati stand am 16 Februar buchstäblich unter Wasser. An 4000 Personen hatten sich aus Haus und Hof flüchten müssen. Dampfböte konnten durch die Straßen fahren. Auch die Städte Marietta, Lawrenceburg, Wheeling und Louisville waren überschwemmt. Alle Geschäfte stockten, und viele Kaufleute sahen ihrem gänzlichen Ruin entgegen.“

Ein Mann wollte sich von seiner Frau scheiden lassen und führte folgende Gründe an: 1) ist sie mir zu verträglich und 2) zu verschwiegen. Aber, mein Herr, entgegnete der Richter, dieß sind ja Tugenden für eine Frau! — „Keinesweges, Herr Justizrath, denn ad 1. trägt sie mir meine Sachen weg und verkauft sie, und ad 2., wenn ich auch hart mit ihr verfare, so sagt sie mir nie, wohin sie dieselben vertragen hat.“

Stadt-Theater.

Dienstag den 5. Juni: Die Schleichhändler, Lustspiel in 4 Akten von Raupach. — Darauf: sieben Mädchen in Uniform; Vaudeville in 1 Akt von Ungely.

Bekanntmachung.

In den zum Domainen-Amte Gozdowo, Breschener Kreises gehörigen Feldmarken von Sokolnik, Szamarzywo und Worzyklowo werden mehrere bäuerliche Acker-Nahrungen von 60 bis 90 Morgen gebildet, welche zu Johanni c. gegen einen angemessenen Zins ohne Einkaufsgeld, jedoch mit der Verpflichtung für den Erwerber, sich aus eigenen Mitteln aufzubauen und mit dem übrigen Inventario zu versehen, zu Eigenthums-Rechten ausgeban werden sollen. Erwerbolustige bäuerlichen Standes, welche mit den erforderlichen Mitteln versehen sind, und sich hierüber, so wie über ihre sonstige Qualifikation zum Erwerb solcher Stel-

len, ausweisen können, werden aufgefordert, sich beim Domainen Amte Gosdowo zu melden und ihre Anträge zu Protokoll zu geben.

Posen den 30. Mai 1832.

Königlich Preussische Regierung, Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement.

Mit Bezug auf unsere unterm 10. d. Mts. erlassene Bekanntmachung, wegen Vererbpachtung des zur Herrschaft Pirke gehörigen, im Birnbaumer Kreise belegenen Domainen-Vorwerks Lutom, bringen wir in Folge einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Das Erbstandsgeld, von welchem ab geboten wird, ist vom Königl. Finanz-Ministerio auf 964 Thlr., der jährliche Erbpachts-Canon auf 482 Thlr. festgesetzt worden. Von Letzterem müssen 82 Thlr., ingleichen derjenige Betrag der 24 pro Cent Steuer, welcher von dem Betrage derselben ad 83 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. den Bauern übertragen werden wird, vor der Uebergabe zum zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

Ferner müssen die vorhandenen Holzbestände, in so weit sie verkäuflich sind, nach einer besonderen Forsttaxe und der von Hysin nach Lutom zu transportirende Schwaafital, nach der bereits aufgenommenen Gebäude-Laxe bei der Uebergabe bezahlt werden.

Das auf dem Gute befindliche todte und lebende Inventarium wird dem Requirenten pro Taxa überlassen, welche bei der Uebergabe zu entrichten ist. Der Zuschlag wird bis nach dem Eingange der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii vorbehalten.

Posen den 30. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung, Abth. für die dir. Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Am 15. Januar 1832 sind durch zwei Gränzbeamten in Pustkowie Rudnicki, zu Dominium Kochlow gehörrig, Ostrezjower Kreises, 15 Stück muthmaßlich aus Polen eingeschwarzte Schweine in Beschlag genommen worden.

Da die Einbringer dieser Schweine unbekannt geblieben, so sind die gegenständlichen Schweine nach vorhergegangener Abschätzung und Bekanntmachung des Licitations-Termins am 16. Januar 1832 in der Stadt Ostrezjow für 56 Rthlr. öffentlich verkauft worden.

In Folge der Vorschrift des §. 180. Titel 5r. Th. 1. der Gerichts-Ordnung werden die unbekannteten Eigenthümer zur Begründung ihrer Ansprüche auf den Versteigerungserlös aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, von dem Tage an, wo diese Bekanntmachung zum ersten Male im hiesigen Intelligenz-Blatte erscheint, bei dem Königl. Haupt-Zoll-

Amte Pobzameze zu melden, widrigenfalls mit der Verrechnung des Erlöses zur Kasse vorgeschritten werden wird. Posen den 27. April 1832.

Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor. Im Auftrage: Brockmeyer.

Es hat

1) der hiesige Jüdische Kaufmann Herr Marcus Salomon Wollenberg in §. 2. seines am 23ten August 1831 errichteten Testaments, die von dem, seinen Enkeln Gustav und Emma legitirten Kapitale von 1000 Rthlr. stipulirten Zinsen mit 5 pro Cent jährlich, im Betrage von 50 Rthlr., von seinem Todestage ab bis zur Zeit der Verheirathung dieser Enkel, der hiesigen Jüdischen Krankenanstalt vermacht.

Eben so hat

2) der Jüdische Vorwerksbesitzer Herr Josman Jacob Zmoll zu Zielieniec bei Schwesenz in seinem am 29ten December 1830 errichteten Testamente von den 12 Rthlr. jährlichen Zinsen des auf der Wirthschaft Zielieniec perpetuell locirten Kapitals ad 240 Rthlr., den Betrag von 6 Rthlr. jährlich für ewige Zeit der hiesigen Jüdischen Armen-Kranken-Anstalt legitirt.

Diese wohlthätigen Handlungen gedachter Herren Wollenberg und Zmoll bringen wir ehrend und dankbar zur öffentlichen Kenntniß.

Posen den 28. Mai 1832.

Die Vorsteher der Jüdischen Armen-Kranken-Anstalt hieselbst.

Neuesten Pariser Damen-Puz, nebst dazu gehörige Artikel, Braunschweiger lackirte Tafel-Geräthe, zum Theil mit Gemälden und ächt broncirt, Eau de Cologne, so wie auch schwarzen, Perl- und Hayfan-Thee, empfiehlt zu den billigsten Preisen ganz ergebenst

verw. Baumann, No. 94. Markt.

Frischer Salz-, Sudover-, Selter-, Martens-Kreuz- und Eger-Brunnen, so wie Saidschüzer- und Pilsnauer-Bitterwasser ist zu bekommen bei Carl Wilhelm Pusch.

Zur Bequemlichkeit des Brunnen-trinkenden Publikums werden von jetzt an die gangbarsten Mineral-Brunnen im Bergerschen Garten St. Martia vorräthig gehalten.

Von heute ab ist Gefrorenes zu haben, die Laffe à 3 Sgr., das Glas à 4 Sgr. beim

Conditor Freundt,

Breslauer-Straße No. 258.

Gütern, schweren Hafer, Wispelweise, auch im Einzelnen, verkauft zu angemessenen Preisen

H. Salz,

Bronkerstraße No. 309.

Ein thätig gearbeiteter und gut erhaltener, halb bedeckter und auf vier Federn ruhender Wagen, steht in dem Hause Neustadt No. 226. hinter dem Theater zum Verkauf.